



## **BEKANNTMACHUNG**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Euerbach im Wege der Berichtigung**

Die Gemeinde Euerbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2022, den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Am Steigholz“ mit 6. Änderung des Bebauungsplanes „Altfeldweg“ und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Altfeldweg II“ für jeweils einen Teilbereich, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 24.11.2022 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Euerbach weist die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes markierte Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Diese Fläche wird künftig als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung (= 7. Änderung) des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den berichtigten Flächennutzungsplan im Rathaus der Gemeinde Euerbach, Rathausplatz 1, 97502 Euerbach, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag, Mittwoch bis Freitag	08.15 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	13.00 Uhr – 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der berichtigte Flächennutzungsplan zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Euerbach unter <https://euerbach.de/buergerservice/bau-leitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Euerbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



• Bautechnik - Kirchner •  
Planungsbüro für Bauwesen

---

Euerbach, 21.11.2022

Gez.

Simone Seufert  
1. Bürgermeisterin  
GEMEINDE EUERBACH